

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die **DELA sorgenfrei Leben** **Sterbegeldversicherung** (Tarif 1.0)

A. Sterbegeldversicherung – Leistungsbeschreibung

1. Ihr Vertrag

Sie haben eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen. Damit sind Sie Kunde der DELA Natura- en levensverzekeringen N.V., die, wie eine Genossenschaft, ausschließlich ihren Mitgliedern, also Ihnen, verpflichtet ist.

2. Art der Versicherung

Es handelt sich um eine lebenslange, weltweit geltende Todesfallversicherung.

3. Versicherte Personen

- (1) Die Namen der Personen, die versichert sind, ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
- (2) Der Versicherungsnehmer, der die Versicherung abschließt, kann, muss aber nicht, versicherte Person sein.

4. Kostenlose Mitversicherung für Kinder

- (1) Alle im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Kinder – adoptiert, leiblich oder Pflegekinder – sind, sofern sie im Antrag mit Namen, Geschlecht und Geburtsdatum benannt sind, nach einer Wartezeit von 3 Monaten bis zum Alter von 18. Jahren kostenlos mitversichert. Die Wartezeit gilt nicht für Unfalltod.
- (2) Kinder, die während der Vertragslaufzeit adoptiert oder geboren wurden, sind ab der 24. Schwangerschaftswoche mitversichert.
- (3) Die Versicherungssumme für Kinder beträgt gleichbleibend und unverändert 3.000 Euro. Bestehen mehrere DELA-Sterbegeldversicherungen, dann gilt diese Summe für alle Verträge zusammen.

5. Unsere Leistungen

I. Zahlung der Versicherungssumme

- (1) Verstirbt eine versicherte Person, so zahlen wir die vereinbarte, im Versicherungsschein ausgewiesene, Versicherungssumme.
- (2) Diese Summe verdoppelt sich bei Tod durch Unfall. Dies gilt auch in der Wartezeit.
- (3) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich, von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis, unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- (4) Die Versicherungssumme wird während der Prämienzahlungsdauer einmal jährlich zum Ausgleich der Inflation und steigender Bestattungskosten von der DELA angepasst.
- (5) Die DELA informiert Sie in einer jährlichen Mitteilung über die Höhe der neuen Versicherungssumme und über Ihr Recht, der Erhöhung zu widersprechen. Kinder nehmen an der jährlichen Anpassung nicht teil.
- (6) Die Prämie für die Anpassung der Versicherungssumme wird nach den Grundsätzen, die für alle DELA-Versicherten gelten, insbesondere unter Berücksichtigung der DELA-Mitgliederdividende, berechnet.

II. Antrag auf Anpassung und Erhöhung der Versicherungssumme

Sie können jederzeit eine Erhöhung der Versicherungssumme bei uns beantragen. Wir teilen Ihnen dann mit, ob eine Erhöhung – mit oder ohne Gesundheitsprüfung – möglich ist und wie hoch die Prämie für die zusätzlich beantragte Versicherungssumme sein wird. Für den bereits bestehenden Versicherungsvertrag hat dieses Erhöhungsverlangen keine negativen Folgen.

III. Sofortiger Versicherungsschutz nach Antragstellung

- (1) Bei Tod durch Unfall gewähren wir der versicherten Person mit Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages sofortigen Versicherungsschutz in Höhe der Versicherungssumme, maximal jedoch 20.000€. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages. Eine gesonderte Prämie wird für diesen ergänzenden Versicherungsschutz nicht erhoben.
- (2) Kommt der Hauptvertrag aus Gründen, die nichts mit dem Tod durch Unfall zu tun haben, nicht zustande, so erlischt die vorläufige Deckung von Anfang an.
- (3) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich, von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis, unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

IV. Prämienerrstattung in der Wartezeit

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Wartezeit, so werden wir 80 % der eingezahlten Prämien erstatten. Handelt es sich um eine Einmalprämie, so werden wir 90 % erstatten. Zinsen werden nicht gezahlt.

V. Erstattung der Überführungskosten aus dem Ausland

- (1) Verstirbt die versicherte Person nach Beginn des Versicherungsschutzes im Ausland, so wird sie auf Kosten der DELA, entweder an ihren Wohnsitz, oder auf Wunsch der Angehörigen, an den Bestattungsort überführt, sofern der Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- (2) Die Kostenübernahme erfolgt nur dann, wenn der Überführungsservice durch die DELA beauftragt wurde.

VI. Trauerberatung

- (1) Nach einem Versicherungsfall können die von der Versicherung begünstigten Personen auf Antrag einen von der DELA bestellten Trauerberater in Anspruch nehmen. Der Trauerberater hilft bei psychologischen, praktischen und finanziellen Fragen, die infolge des Sterbefalls geregelt werden müssen.
- (2) Die Kosten für die erste Trauerberatung werden von der DELA übernommen. Etwaige Folgeberatungen sind kostenpflichtig.

6. Beginn des Versicherungsschutzes – Leistungsfreiheit

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Ablauf der Wartezeit.
- (2) Sie haben die Wahl zwischen sofortigem Versicherungsschutz mit Gesundheitserklärung oder einer Wartezeit von 24 Monaten ohne Gesundheitserklärung. Die Wartezeit gilt nicht für Unfalltod.
- (3) Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie genießen sofortigen Versicherungsschutz oder Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

7. Überschussbeteiligung

Eine Überschussbeteiligung ist neben der garantierten Versicherungssumme ausgeschlossen.

8. Neufestsetzung der vereinbarten Prämie

Der Versicherer ist ausnahmsweise zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn bei Vertragsschluss nicht erkennbare Entwicklungen im Risikoverlauf zu Abweichungen gegenüber den Kalkulationsannahmen führen, sodass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung nicht gewährleistet ist. Ein unabhängiger Treuhänder überprüft und bestätigt die Neufestsetzung der Prämie. Die Neufestsetzung durch den unabhängigen Treuhänder wird durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beschlossen. Die weiteren Einzelheiten dieses gesetzlichen Prämienanpassungsrechts, das dem Schutz beider Vertragsparteien dient, enthält § 163 Versicherungsvertragsgesetz.

9. An wen leisten wir – Bezugsrecht?

- (1) Der Versicherungsnehmer kann eine Person als bezugsberechtigt benennen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann das Bezugsrecht jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles widerrufen oder einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann stattdessen ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald uns diese Erklärung, schriftlich oder in Textform, zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit schriftlicher Zustimmung des benannten Bezugsberechtigten aufgehoben und/oder geändert werden.
- (4) Wir werden den unwiderruflich Bezugsberechtigten über eventuelle Zahlungsrückstände aus dem Versicherungsvertrag unterrichten. Der unwiderruflich Bezugsberechtigte erhält die Gelegenheit, die Rückstände auszugleichen.
- (5) Sind in dem Zeitpunkt, in dem die Versicherungsleistung fällig wird, mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, so wird die Leistung zu gleichen Teilen ausgezahlt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat uns – schriftlich oder in Textform, ausdrücklich eine andere Weisung erteilt.

10. Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers oder durch vorzeitige Kündigung.

11. Versicherungsschutz bei Wehr-, Polizeidienst und inneren Unruhen

Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person in Ausübung ihres Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

12. Versicherungsschutz bei Krieg

- (1) Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Folge kriegerischer Ereignisse, an denen sie nicht aktiv beteiligt war, verstirbt.
- (2) Verstirbt die versicherte Person durch kriegerische Ereignisse, an denen sie aktiv beteiligt war, besteht kein Versicherungsschutz.

13. Kein Versicherungsschutz bei ABC-Stoffen

- (1) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, so besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Der Einsatz, bzw. das Freisetzen der Stoffe muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

14. Versicherungsschutz bei Selbsttötung

- (1) Bei Selbsttötung der versicherten Person leisten wir dann, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist leisten wir dann, wenn die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

15. Keine Leistung bei vorsätzlicher Tötung

- (1) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Tod der versicherten Person vorsätzlich, also wissentlich und willentlich, durch eine widerrechtliche Handlung herbeiführt.
- (2) Führt der Bezugsberechtigte vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod der versicherten Person herbei, so gilt die Bezugsberechtigung als nicht erfolgt. Die Leistung steht in diesem Fall dem Versicherungsnehmer oder dessen Erben zu.

B. Allgemeine Versicherungsbedingungen

16. Prämienzahlung

- (1) Die Prämien sind – je nach Vereinbarung – in einem einzigen Betrag oder durch laufende Prämien zu entrichten.
- (2) Sie können monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder auch jährliche Prämienzahlungen vereinbaren.
- (3) DELA zieht die Prämie per SEPA-Lastschrift ein.

17. Ende der Prämienzahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Prämienzahlung endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch nach Beendigung der vereinbarten Prämienzahlungsdauer.
- (2) Bestehen zu diesem Zeitpunkt Prämienrückstände, so werden diese mit der Versicherungsleistung verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung einem berechtigten Dritten zustehen sollte.
- (3) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung werden wir eine angemessene Geschäftsgebühr (§ 39 Versicherungsvertragsgesetz) berechnen.

18. Kein Versicherungsschutz vor Zahlung der ersten Prämie

- (1) Die erste Prämie wird von uns per Lastschrift zum Versicherungsbeginn innerhalb von zwei Wochen abgebucht. Damit Sie nicht in Zahlungsverzug geraten, nutzen wir das SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie genießen sofortigen Versicherungsschutz oder Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (3) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

19. Folgeprämien – verspätete Zahlung

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie zu dieser Zeit mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung noch in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie ausdrücklich hinweisen.
- (4) Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.
- (5) An der Tatsache, dass vor der Reaktivierung Ihres Vertrags kein Versicherungsschutz besteht, ändert dies allerdings nichts.

20. Kündigung – Umwandlung – Rückkaufswert

- (1) Bis zum Tod des Versicherungsnehmers kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangt werden.
- (2) Für die Umwandlung ist Voraussetzung, dass die Versicherungssumme nach Prämienfreistellung den Mindestbetrag von 1.000 Euro erreicht.
- (3) Wird dieser Mindestbetrag bei der Umwandlung nicht erreicht, so erlischt der Vertrag.
- (4) Statt der Umwandlung können Sie die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen.
- (5) Die Einzelheiten können Sie der Umwandlungs- / Rückkaufswerttabelle im Anhang des Produktinformationsblatts entnehmen.
- (6) Die prämienfreie Versicherungssumme wird bei Umwandlung, ebenso wie der Rückkaufswert, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechtsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet.
- (7) Einen Prämienrückstand werden wir mit dem Deckungskapital verrechnen.

21. Wahrheitspflicht – Leistungsfreiheit bei Verletzung

- (1) Wir sind darauf angewiesen, dass Sie uns vor Ihrer Vertragserklärung (Antragsstellung) alle Gefahrumstände, z. B. Erkrankungen oder gesundheitliche Störungen oder Beschwerden, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzeigen.
- (2) Wird das Leben anderer Personen versichert, so wird Ihnen das Wissen dieser Personen wie eigenes zugerechnet.
- (3) Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. In diesem Fall verzichten wir auf unsere Rechte gemäß § 19 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag zu kündigen oder Vertragsänderungen durchzuführen.
- (4) Im Fall des Rücktritts sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und unser Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (6) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (7) Unser Rücktritts-, Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht erlischt 5 Jahre nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, so beträgt die Frist 10 Jahre.
- (8) Haben wir Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erlangt, so müssen wir unser Rücktritts-, Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.
- (9) Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

22. Kosten der Versicherung

- (1) Sämtliche Kosten der Versicherung – dazu gehören vor allem die Abschluss- und Vertriebskosten – sind in der Prämienkalkulation bereits pauschal berücksichtigt und werden deshalb nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten, die aufgrund von Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen entstehen, berechnen wir jeweils per Vorgang.
- (3) Angaben zur Höhe dieser Kosten sind dem Produktinformationsblatt zu entnehmen.

23. Nachweise im Versicherungsfall

- (1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich in Textform oder telefonisch anzuzeigen.
- (2) Wir sind erst dann zu einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, wenn uns folgende Schriftstücke, soweit irgend möglich, im Original vorliegen:
 - a. Der Versicherungsschein
 - b. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - c. Im Erbfall:
 - Ein Erbschein
 - Das Testament, wenn vorhanden und sofern es keine namentlich benannten Bezugsberechtigten gibt
 - Das Stammbuch, sofern es keinen namentlich benannten Bezugsberechtigten gibt
- (3) Kosten, die mit den genannten Nachweisen verbunden sind, trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

24. Adressänderung

Bitte teilen Sie uns jede Änderung Ihrer Adresse bzw. E-Mail-Adresse unverzüglich mit.

25. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht; Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

26. Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) Für Klagen gegen den Versicherer kann auch das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständige Gericht oder das für die Niederlassung Deutschland örtlich zuständige Gericht oder auch das Gericht am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers angerufen werden.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Abschluss des Versicherungsvertrags ins Ausland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist das Gericht am Geschäftssitz des Versicherers zuständig oder das Gericht am Sitz der Niederlassung Deutschland.

27. Ersatz unwirksamer Klauseln

- (1) Ist eine Klausel dieser Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandsbekräftigten Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Die Neuregelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Neuregelung wird Ihnen mit den hierfür maßgeblichen Gründen mitgeteilt und zwei Wochen nach dieser Benachrichtigung Vertragsbestandteil.

28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.